



«Adresse»

Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
51439 Bergisch Gladbach

Sascha Bormann, Zi. 406
Telefon: 02202/14 14 38
E-Mail: s.bormann@stadt-gl.de
Termine bitte nach Vereinbarung

02.11.2015

**Entwässerungssituation im Bereich der Straßenzüge Bergisch Gladbach-Bensberg, Johann-Bendel-Straße / Ferdinand-Stucker-Straße / Freiheit / Dariusstraße / Kölner Straße bis Neuenweg,
hier: Verlust der Gewässereigenschaft nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) -
Änderung privater Grundstücksentwässerungen zur Niederschlagswasserentsorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind Eigentümer / Erbbauberechtigte eines Grundstücks, das sich im Einzugsbereich der o.g. Straßenzüge befindet.

Am 17.07.2015 hat die Untere Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises in ihrem Amtsblatt (6. Jahrgang, Nr. 19) öffentlich bekannt gemacht, dass die in diesem Bereich über mehrere Privatgrundstücke verlaufende Bachverrohrung, die u.a. Ihrer Niederschlagswasserentsorgung dient, ihre „Gewässereigenschaft i.S. des § 1 Abs. 1 WHG“ verloren hat (siehe Anlage).

Dies bedeutet für Sie, dass es sich nun bei dieser Verrohrung „um eine gemeinschaftliche private Anschlussleitung für mehrere Grundstücke“ handelt, für die eine Instandsetzungs- und Unterhaltungspflicht für diejenigen Grundstückseigentümer, über deren Grundstücke diese Leitung verläuft, **nicht** mehr gegeben ist. Vielmehr wären jetzt die einzelnen Anschlussnehmer – d.h. diejenigen Grundstückseigentümer, die die Leitung abwassermäßig in Anspruch nehmen – für deren Zustand verantwortlich.

Seite 1 von 3
Bitte wenden

Diese neue rechtliche Einstufung wirft Probleme auf. Denn mehrere Grundstücke können nach § 12 Abs. 7 der städtischen Entwässerungssatzung nur dann über eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Im vorliegenden Falle stehen jedoch öffentliche Belange entgegen, da sich die genannte Leitung in einem solch schlechten Zustand befindet, dass sie jederzeit einbrechen kann und es dann zu unkontrollierten Überflutungen kommt.

Die Durchführung von Reparaturen setzt bei einer Vielzahl von Grundstücken zunächst eine dingliche Sicherung von Benutzungs- und Unterhaltungsrechten – verbunden mit einer Kostenübernahme-/ Kostenteilungserklärung – voraus, die bisher nicht besteht. In allen der Stadt bekannten Vergleichsfällen führte dies jedoch zu erheblichen Problemen, da in keinem der Fälle eine kurzfristige Einigung zwischen allen betroffenen Eigentümern / Erbbauberechtigten erzielt werden konnte.

Zur Vermeidung eines Abwassermisstandes kommt daher nur der unmittelbare Anschluss an den öffentlichen Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanal in Betracht.

Vor diesem Hintergrund bitte sich Sie, die Niederschlagswasserentsorgung Ihres Grundstückes bis zum 30.04.2016 dergestalt zu ändern, dass Ihr Grundstück unmittelbar – d.h. ohne Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken – an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

Sollte bis zum genannten Stichtag keine Änderung Ihrer Entwässerungsanlage erfolgt sein, so kann Ihnen diese mit einer Anordnungsverfügung verbindlich aufgegeben werden. Für diesen Fall gebe ich Ihnen hiermit die Gelegenheit sich zum Sachverhalt zu äußern, und komme somit meiner Anhörungspflicht gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW nach.

Für die Änderung der Anschlussleitung(en) ist dem Abwasserwerk ein Antrag auf Zustimmung einzureichen. Für Rückfragen hierzu stehen Ihnen folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Abwasserwerkes zur Verfügung:

Frau Pahlke: 0 22 02 / 14 14 36
Herr Spanier: 0 22 02 / 14 13 98

Da, die Änderung der Grundstücksentwässerung ein fundiertes Fachwissen voraussetzt, empfehle ich Ihnen eindringlich für die Planung und Antragserstellung einen geeigneten Fachunternehmer zu beauftragen.

Nach Beendigung aller notwendigen Kanalbauarbeiten (Umschluss aller privaten Entwässerungsleitungen an den öffentlichen Kanal) werde ich Sie zeitnah informieren. Die nicht mehr benötigte gemeinschaftliche Entwässerungsleitung kann dann entfernt bzw. verdammt werden.

Des Weiteren möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass **kein Drainagewasser** in den städtischen Mischwasserkanal eingeleitet werden darf. Dieses gelangt ansonsten zur Kläranlage, wo es als unerwünschtes Fremdwasser zu erheblichen Problemen führt.
Nach Abschluss der Kanalbauarbeiten werden daher alle Kanäle mittels Kamerabefahrung auf Fehlanlüsse hin kontrolliert.

Für diese notwendigen Schritte, die zur geordneten Ableitung des Niederschlagswassers in Ihrem Wohnbereich unvermeidbar sind, bitte ich Sie um Verständnis.

Bitte beachten Sie bei weiteren Fragen die Einladung zur Informationsveranstaltung am 19.11.2015 um 18:30 Uhr im OHG Bensberg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Martin Wagner

Anlagen:

- Öffentliche Bekanntmachung RBK vom 17.07.2015
- Einladung Infoveranstaltung, 19.11.2015, 18:30 Uhr, OHG Bensberg
- Lageplan Gewässerverlauf
- Antrag auf Zustimmung für den Anschluss an den öffentlichen Kanal